Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5643

26. 09. 96

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren – Drucksachen 13/3996, 13/5100, 13/5326 –

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Otto Schily**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Arno Walter**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 116. Sitzung am 27. Juni 1996 beschlossene Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 26. September 1996

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens	**Otto Schily**	**Dr. Arno Walter**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Gesetz zur Beschleunigung und Vereinfachung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe c wird die Angabe zu § 14 a wie folgt gefaßt:

   „§ 14 a Vereinfachte Klageerhebung".

2. In Nummer 7 wird § 14 a wie folgt gefaßt:

   „§ 14 a
   Vereinfachte Klageerhebung

   Der Antragsteller kann eine verwaltungsgerichtliche Klage erheben, wenn über seinen Widerspruch nach Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung nicht entschieden ist, es sei denn, daß wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist."

3. In Nummer 8 werden in § 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 wie folgt gefaßt:

   „Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist."

4. In Nummer 10 wird § 16 wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Anforderungen sichergestellt ist."

   b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

      „Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, daß die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind."

5. Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

   ‚15. In § 27 Abs. 1 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

   „er hat die Emissionserklärung alle vier Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen."'

Zu Artikel 3 Nr. 9 (§ 13 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

In Artikel 3 Nr. 9 werden in § 13 Abs. 2 Satz 2 die Wörter „zuständigen obersten Landesbehörde" durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde" ersetzt.

Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 10 Satz 1 Umweltstatistikgesetz)

Artikel 5 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

‚1. In § 10 Satz 1 des Umweltstatistikgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530) wird das Wort „zwei" durch das Wort „vier" ersetzt.'

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333